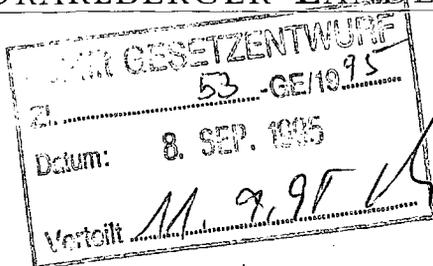


**AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG**

PrsG-622.00



Bregenz, am 29.8.1995

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1011 Wien

Dr. Schefbeck

Auskunft:
Dr. W. Oberhauser
Tel.(05574)511-2092

Betrifft: Gewerbeordnungsnovelle 1995;
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 21. Juli 1995, GZ. 32.830/8-III/1/95

Zum übermittelten Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (Gewerbeordnungsnovelle 1995), wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Art. I Z. 1:

Die vorgesehene Ergänzung wird für zweckmäßig erachtet. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß das Vorliegen dieser Tatbestände für die Gewerbebehörde oft nicht leicht zu ermitteln ist, weil die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen nur zum Teil vom Gericht erhoben werden.

Zu Art. I Z. 19:

Die vorgesehene Maßnahme wird damit begründet, daß dadurch eine eindeutige Identifizierung einer natürlichen Person garantiert sei. Es ist zu bedenken, daß eine ausreichende Identifizierung einer Person mittels Urkunden über Vor- und Familiennamen, Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit und Wohnort möglich ist. Mit der Verpflichtung, einen weiteren Beleg vorlegen zu müssen, wird die bei der Gewerbebeanmeldung grundsätzliche Problematik verschärft, wonach bei nicht gleichzeitiger Vorlage aller Nachweise als Tag der Gewerbebeanmeldung jener Tag gilt, an welchem die erforderlichen Nachweise bei der Behörde

- 2 -

eingelangt sind (§ 340 Abs. 4 Gewerbeordnung 1994). Aus diesem Grunde sollte die Vorlage weiterer Nachweise möglichst vermieden werden.

Zu Art. I Z. 23:

Im Abs. 5 ist vorgesehen, daß die Bezirksverwaltungsbehörden Auskünfte aus dem zentralen Gewerberegister zu erteilen haben. Dies wird begrüßt. Um jeden Zweifel auszuschließen, sollte in den Erläuterungen noch angemerkt werden, daß sich diese Auskünfte nicht nur auf Daten, die aus dem Gewerberegister der betreffenden Bezirksverwaltungsbehörde stammen, beschränken.

Eine Unklarheit ergibt sich aus der Formulierung des Abs. 6. Es soll hier nach den Erläuterungen eine Wahlmöglichkeit für die Gewerbebehörde geschaffen werden, der Verständigungspflicht entweder durch Übermittlung der Daten aus dem zentralen Gewerberegister oder aus dem Gewerberegister der betreffenden Bezirksverwaltungsbehörde zu entsprechen. Aus dem vorgesehenen Gesetzestext kann diese Absicht jedoch nicht mit Sicherheit entnommen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter



Dr. Sausgruber

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)

- c) An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien

- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. Herrn Landesamtsdirektor

- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien

- g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.

